

Allgemeine Geschäftsbedingungen ICONSA GmbH & Co. KG

Stand: 01.06.2015

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

1.1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung zwischen ICONSA und dem Auftraggeber für alle durch ICONSA zu erbringenden Leistungen, wie z. B. Personalvermittlung, Leistungen im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung, oder dienst- und werkvertragliche Leistungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

1.1.2 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder diesen allgemeine Geschäftsbedingungen entgegenstehende allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, außer ICONSA hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.2 Angebote, Profile und Unterlagen

1.2.1 Angebote von ICONSA sind grundsätzlich bis zur bindenden Auftragsbestätigung freibleibend.

1.2.2 ICONSA behält sich die Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte an Kostenvorschlägen, übermittelten Profilen von Bewerbern und sonstigen Unterlagen uneingeschränkt vor. Sie dürfen nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung durch ICONSA, Dritten zugänglich gemacht werden.

1.2.1 Jedes ICONSA Angebot, Profil oder sonstige Unterlage ist streng vertraulich zu behandeln. Es bleibt Eigentum von ICONSA und ist bei Nichtberücksichtigung unverzüglich zurückzugeben.

1.2 Termine / Mitwirkungspflichten

1.2.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die im Zusammenhang von Beauftragungen benötigten Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorzulegen und ICONSA von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis zu setzen, die für den Auftrag von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von ICONSA bekannt werden.

1.2.2 Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nach, gehen Verzögerungen hieraus zu seinen Lasten. Hierunter fallen insbesondere die Vorlage von erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten.

1.2.3 Der Auftraggeber übernimmt gegenüber ICONSA die Haftung, daß die von ihm beigestellten Leistungen und überlassenen Unterlagen, Informationen, Daten und Gegenstände frei von Schutzrechten Dritter sind, die eine vertragsgemäße Nutzung durch ICONSA beeinträchtigen, oder ausschließen.

1.2.4 ICONSA bestimmt Termine nach eigenem, billigem Ermessen, es sei denn, im Rahmen eines separaten Vertrages zwischen ICONSA und dem Auftraggeber werden abweichende Regelungen getroffen.

1.2.5 Die Leistungszeit verlängert sich im Falle höherer Gewalt um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Zeit zur Wiederaufnahme. Wird die Leistungserfüllung oder -durchführung durch die genannten Umstände unmöglich oder unzumutbar, ist ICONSA von der Leistungsverpflichtung befreit.

1.3 Preise / Zahlungsbedingungen

1.3.1 Preise gelten grundsätzlich zuzüglich der jeweiligen, gesetzlichen Mehrwertsteuer.

1.3.2 Alle Rechnungen von ICONSA sind sofort nach Erhalt rein netto Kasse zur Zahlung fällig, es sei denn, es ist einzelvertraglich etwas anderes vereinbart.

1.3.3 Preise können nach Stundenaufwand oder Aufmass, als Richtpreis oder als verbindlicher Festpreis vereinbart werden.

1.3.4 ICONSA ist berechtigt, einen angemessenen Vorschuss zu fordern und abschnittsweise Teilrechnungen für bereits erbrachte Auftragsleistungen bzw. in Abhängigkeit vom Leistungsfortschritt nach billigem Ermessen zu stellen, soweit keine abweichenden Regelungen vereinbart sind.

1.3.5 ICONSA kann eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise und Vergütungen, insbesondere deren Erhöhung, verlangen, wenn der Umfang der jeweiligen Auftragsleistung während der Auftragsabwicklung einvernehmlich abgeändert, insbesondere ausgeweitet, wird.

1.3.6 ICONSA hat das Recht die Durchführung der Auftragsleistungen vorläufig einzustellen, bis eine Einigung über eine entsprechende Anpassung der Preise und Vergütungen erzielt ist, wenn ICONSA den Auftraggeber hierauf vorab schriftlich hingewiesen hat. Hierdurch ausgelöste

Verzögerungen gehen nicht zu Lasten von ICONSA. Eine einseitige Änderung der Auftragsleistung durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen.

1.3.7 Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt, oder durch ICONSA anerkannt sind. Die Befugnis zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts für den Auftraggeber nur insoweit gegeben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Auftragsverhältnis fußt.

1.4 Geheimhaltung

1.4.1 Die Parteien sind gegenseitig verpflichtet, alle Informationen bezüglich der betrieblichen und geschäftlichen Angelegenheiten der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen lediglich im Rahmen der Zweckbestimmung der jeweiligen Tätigkeit bzw. des jeweils erteilten Auftrags verwendet werden.

1.4.2 Informationen an Dritte weiterzugeben, ist beiden Parteien nur im Rahmen dieser Zweckbestimmung gestattet.

1.5 Gewährleistung / Schadensersatz

1.5.1 In Angeboten, Profilen und Unterlagen enthaltene Daten und Informationen sind keine Garantiezusage. Garantiezusagen bedürfen immer einer getrennten schriftlichen Bestätigung durch ICONSA.

1.5.2 Offenbare Unrichtigkeiten (Schreibfehler, Rechenfehler, Formfehler) in Notizen, Protokollen, Berechnungen, etc. können von ICONSA jederzeit berichtigt werden. Ein Anspruch auf Beseitigung solcher offensichtlichen Mängel ist jedoch ausgeschlossen, wenn sie nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung durch den Auftraggeber gegenüber ICONSA gerügt werden. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund offenerbarer Unrichtigkeiten ist grundsätzlich ausgeschlossen.

1.5.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, ICONSA erkennbare Mängel unverzüglich anzuzeigen.

1.5.4 Alle Empfehlungen und Prognosen von ICONSA erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Gewährleistung für den Inhalt solcher Empfehlungen und Prognosen übernimmt ICONSA nicht.

1.5.5 Grundsätzlich ist die letztendliche Entscheidung vom Auftraggeber in eigener Verantwortung zu treffen.

1.5.5.1 Eine Schadensersatzhaftung ist, mit Ausnahme von schriftlich gegebenen Garantien und zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, ausgeschlossen.

1.5.5.2 ICONSA haftet insofern insbesondere auch nicht für nicht vorhersehbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder sonstige mittelbare Schäden und Schäden aus entgangenem Gewinn.

1.5.5.3 Gewährleistungsansprüche, Schadensersatzansprüche des Auftraggebers verjähren 6 Monate nach Abschluß der Tätigkeit.

2 Personalvermittlung

2.1 Gegenstand / Durchführung der Dienstleistung

2.1.1 Die Vermittlung von Personal durch ICONSA ist in der Regel erfolgsabhängig und zunächst kostenlos und unverbindlich, es sei denn, im Rahmen eines Vermittlungsvertrages (z. B. einer Exklusivbeauftragung) zwischen ICONSA und dem Auftraggeber werden abweichende Regelungen getroffen.

2.1.2 Für den Auftraggeber wird die Dienstleistung kostenpflichtig, wenn ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem vermittelten Bewerber zustande kommt.

2.1.3 Auf Wunsch erfolgt eine persönliche Vorstellung des Bewerbers. Für Auslagen, wie z. B. Reisekosten von ICONSA Mitarbeitern und Bewerbern zu auswärtigen Vorstellungen- bzw. Auswahlgesprächen, die durch Veranlassung des Auftraggebers entstehen, hat ICONSA einen Erstattungsanspruch.

2.1.4 ICONSA verpflichtet sich, im Rahmen der Dienstleistung alle ihr zur Verfügung stehenden Fachkenntnisse und Erfahrungen einzusetzen und höchste Vertraulichkeit zu bewahren.

2.1.5 Die Beratungen und sonstigen Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.

2.1.6 ICONSA ist berechtigt, sich bei der Durchführung des Auftrages sachverständiger Dritter zu bedienen.

2.2 Vermittlungshonorar

2.2.1 Ein Vermittlungshonoraranspruch entsteht, nachdem dem Auftraggeber ein Bewerber durch Übermittlung eines ICONSA Profils, oder

namentliche Nennung bekannt geworden ist und ein Arbeitsvertrag zwischen dem Bewerber und dem Auftraggeber, oder einer mit dem Auftraggeber verbundenen Gesellschaft, geschlossen worden ist.

2.2.2 Ein Vermittlungshonoraranspruch entsteht auch, wenn ein Arbeitsvertrag nicht in zeitlicher Nähe, sondern innerhalb von 12 Monaten, ab Übermittlung des Profils, oder namentliche Nennung durch ICONSA, geschlossen wurde.

2.2.3 Das Vermittlungshonorar wird in der Regel zwischen dem Auftraggeber und ICONSA innerhalb eines Vermittlungsvertrages vereinbart.

2.2.4 Für alle anderen Fälle gilt die nachfolgende Honorarregelung und -staffelung:

- 18% bei Positionen die eine kaufmännische oder technische Berufsausbildung erfordern
- 20% bei Positionen ohne Führungsverantwortung, die ein Studium, eine Techniker- oder Meisterausbildung erfordern
- 30% bei Positionen mit Führungsverantwortung

2.2.5 Das der Berechnung zugrunde liegende Bruttojahreseinkommen versteht sich unter Einschluß aller Monatsgehälter, Weihnachtsgratifikation, Urlaubsgeld, Sachbezüge, variablen Gehaltsbestandteile, Gewinnanteile und Ausschüttungen.

2.2.6 Im Falle einer vorgeschalteten Arbeitnehmerüberlassung reduziert sich das Vermittlungshonorar um je 1/18 pro Überlassungsmonat. Nach einem Zeitraum von 18 Monaten kann der Mitarbeiter ohne weiteres Vermittlungshonorar übernehmen werden.

2.3 Vertragsbeendigung

2.3.1 Der Vermittlungsauftrag gilt als beendet und erfüllt, wenn ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem von ICONSA vermittelten Bewerber zustande gekommen ist, es sein denn, in einem separaten Vermittlungsvertrag sind anderweitige Regelungen vereinbart.

2.3.2 Der Vermittlungsauftrag kann von beiden Vertragsparteien jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 15 Tagen zum Monatsende oder zur zum 15. eines Monats schriftlich gekündigt werden.

2.3.3 Eine Kündigung aus wichtigem Grund, entsprechend der gesetzlichen Regelungen, ist ohne Einhaltung einer Frist jederzeit möglich.

2.3.4 Die bis zum Wirksamwerden der Kündigung angefallenen Kosten gemäß Punkt 2.2 sind, soweit vor Zugang der Kündigungserklärung veranlaßt, zu zahlen.

3 Arbeitnehmerüberlassung

3.1 Überlassungsvertrag

3.1.1 Für Arbeitnehmerüberlassungen schließen der Auftraggeber und ICONSA in der Regel getrennte Überlassungsverträge ab.

3.1.2 Sollte ein unterzeichneter Überlassungsvertrag (noch) nicht vorliegen, gelten ersatzweise die nachfolgenden Regelungen.

3.2 Gegenstand / Durchführung der Dienstleistung

3.2.1 ICONSA steht dafür ein, dass der entsandte Arbeitnehmer für die vereinbarte Tätigkeit geeignet, sorgfältig ausgewählt und auf die erforderliche Qualifikation hin überprüft ist. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht.

3.2.2 Der entsandte Arbeitnehmer ist weder Bevollmächtigter noch Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe von ICONSA. Dem Entleiher gegenüber schuldet ICONSA selbst die Arbeitsleistung oder einen bestimmten Arbeitserfolg nicht.

3.2.3 Der entsandte Arbeitnehmer ist nicht zur Abgabe oder Entgegennahme von rechtsgeschäftlichen Erklärungen mit Wirkung für und gegen ICONSA sowie zum Inkasso berechtigt.

3.2.4 Der Entleiher hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten werden.

3.2.5 Der Entleiher ist verpflichtet, den entsandten Arbeitnehmer in die Tätigkeit einzuweisen, ihn während der Arbeit anzuleiten und zu beaufsichtigen. Der Entleiher ist insbesondere für die Einhaltung der sich aus § 618 BGB sowie § 11 Abs. 6 AÜG ergebenden Pflichten (Arbeitsschutzrecht) verantwortlich. Die entsandten Arbeitnehmer sind berechtigt die Arbeit zu verweigern, wenn die Bestimmungen des Arbeitsschutzes nicht eingehalten werden, ohne dass ICONSA den Anspruch auf die vertragliche Vergütung verliert.

3.2.6 ICONSA ist zur Überlassung von Arbeitnehmern nicht verpflichtet, wenn der Betrieb des Entleihers bestreikt wird.

3.2.7 ICONSA haftet nicht für Art, Umfang, Ausführung oder Güte der von dem entsandten Arbeitnehmer für den Entleiher verrichteten Arbeiten. Der Entleiher stellt diesbezüglich ICONSA von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung der dem entsandten

Arbeitnehmer übertragenen Tätigkeiten entstehen können bzw. gegenüber ICONSA geltend gemacht werden.

3.3 Stundensatz, Arbeitszeit, Zuschläge

3.3.1 Solange kein unterzeichneter Überlassungsvertrag vorliegt, gilt der von ICONSA in einem Angebot, Email, oder mündlich mitgeteilte Stundensatz als Grundlage für die Berechnung der Vergütung von ICONSA.

3.3.1.1 Stunden, die innerhalb der betrieblich festgesetzten Arbeitszeit des Entleihers als Normalstunden gelten, gelten als Normalstunden, sofern sie sich in den tariflich festgesetzten Grenzen bewegen. Fahrzeiten bei Dienstreisen werden als Normalarbeitszeit berechnet.

3.3.1.2 Für Arbeitsstunden, die im Rahmen einer Gleitzeitregelung ausgeglichen werden können, fallen keine Zuschläge an.

3.3.1.3 Für vereinbarte und genehmigte Mehrarbeitsstunden wird ein Aufschlag von 25 % erhoben.

3.3.1.4 Für Samstagsstunden wird ein Aufschlag von 50 % erhoben.

3.3.1.5 Für Nacharbeit wird für Arbeit in der Zeit von 23.00 bis 6.00 Uhr ein Aufschlag von 25 % erhoben.

3.3.1.6 Für Sonntagstunden wird ein Aufschlag von 50 % erhoben.

3.3.1.7 Für Feiertagsstunden wird ein Aufschlag von 100 % erhoben.

3.4 Nutzungsrechte

3.4.1 Für alle im Auftrag des Auftraggebers entwickelten Werke und Arbeitsergebnisse räumt ICONSA dem Auftraggeber das einfache, nicht ausschließliche und zeitlich unbeschränkte Recht ein, diese in dem im jeweiligen Auftrag beschriebenen Umfang zu nutzen, sofern die vollständige Bezahlung erfolgt ist. Eine Verpflichtung, dem Auftraggeber den Quellcode von erstellter Software zur Verfügung zu stellen besteht für ICONSA nicht.

3.4.2 Werden bei der Ausführung der einzelnen Aufträge von Mitarbeitern von ICONSA Arbeitnehmererfindungen oder Verbesserungsvorschläge gemacht, ist ICONSA nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber verpflichtet, die Erfindung uneingeschränkt oder eingeschränkt in Anspruch zu nehmen und die daraus resultierenden Rechte Zug um Zug, gegen Freistellung von etwaigen aus einer Arbeitnehmererfindung resultierenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern, auf den AG zu übertragen. Das Arbeitnehmererfindungsgesetz findet entsprechende Anwendung.

3.5 Abwerbung

3.5.1 Schließt der Entleiher während der Arbeitnehmerüberlassung, oder in einem Zeitraum von weniger als 3 Monaten nach Ende der Überlassung, mit dem entsandten Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag, der im Zusammenhang mit den im Überlassungsvertrag bezeichneten Fähigkeiten und Tätigkeiten des entsandten Arbeitnehmers steht, so gilt dies als Personalvermittlung. Je Einzelfall entsteht für ICONSA dem Auftraggeber gegenüber ein Honoraranspruch gemäß Punkt 2.2, Vermittlungshonorar.

4 Schlußbestimmungen

4.1 Erfüllungsort / Gerichtsstand / anwendbares Recht

4.1.1 Erfüllungsort für die Auftragsleistungen von ICONSA und Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers ist der Sitz von ICONSA.

4.1.2 Gerichtsstand ist der Sitz von ICONSA.

4.1.3 ICONSA ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

4.1.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland

4.2 Sonstiges

4.2.1 ICONSA behält sich das einseitige Recht vor, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit und ohne Ankündigung zu ändern.

4.2.2 Für laufende Beauftragungen gelten die zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen allgemeinen Geschäftsbedingungen.

4.2.3 Der Auftraggeber willigt ein, dass seine durch die Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Daten innerbetrieblich von ICONSA gespeichert und automatisiert verarbeitet werden.

4.2.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Rechtsbeständigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine solche zulässige treten, dass der mit der unwirksamen Bestimmung bezweckte wirtschaftliche und rechtliche Erfolg weitestgehend erreicht wird.